

## **Rechtsanwalt Carsten T. Schuster**

**wird hiermit in Sachen**

**wegen**

**zur Wahrung der mandantschaftlichen rechtlichen Interessen Vollmacht erteilt, insbesondere:**

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Prozeßführung gemäß § 78 ZPO, in Ehe- und sämtlichen Familiensachen, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung u. Verteidigung in Straf- u. Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (im Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 3 StPO,
4. zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen,
5. um die Zustimmung gemäß § 153 a StPO zu erteilen,
6. zur Vertretung in Privatklagen und Nebenklagen,
7. zur Vertretung in Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen des Gegners und Freigabeprozessen sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
8. zur Erklärung einer Aufrechnung,
9. zur Vertretung in sonstigen Verfahren (z.B. Schiedsstellen) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
10. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung und Abmahnungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen.

Überdies tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Mandanten